



Dokumente

Experten beklagen bürokratische Vorschriften



© dpa

Banken und Emittenten von Wertpapieren haben sich in einer Anhörung des **Finanzausschusses** unter Vorsitz von **Birgit Reinemund (FDP)** am **Mittwoch, 28. März 2012**, über zu bürokratische Vorschriften durch eine geplante **Änderung des Börsengesetzes** beklagt. Ein Kapitalmarktexperte hielt der Bundesregierung vor, den Anlegerschutz an wichtigen Stellen zu opfern. In der Anhörung ging es um den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und zur Änderung des Börsengesetzes ([□ 17/8684](#)). Nach der Änderung der EU-Richtlinie über Wertpapierprospekte muss das deutsche Recht entsprechend angepasst werden. In dem Gesetzentwurf geht es auch darum, den bürokratischen Aufwand zu verringern. So werden im Bereich des Wertpapierprospektgesetzes bestimmte Obergrenzen und Schwellenwerte für Ausnahmen von der Prospektspflicht erhöht. Auch soll es Erleichterungen für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme geben.

"Weitreichende Aufwendungen"

Die **Deutsche Kreditwirtschaft**, der Zusammenschluss der Spitzenorganisationen der deutschen Banken, beklagte in ihrer Stellungnahme die geplante zeitliche Begrenzung von Basisprospekten für Wertpapiere. Dies stelle einen wesentlichen Nachteil für Wertpapiere dar, die nicht nur einmalig während der Zeichnungsphase, sondern dauerhaft öffentlich angeboten werden würden.

So müssten wesentliche Bestandteile der Dokumentation spätestens nach Ablauf von zwei Jahren neu erstellt oder bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) neu hinterlegt werden. Da sich das Angebot auf das gleiche Wertpapier beziehe, würden sich keine neuen oder geänderten Informationen ergeben, dafür aber „weitreichende bürokratische Aufwendungen bei den Emittenten“.

"Es ist ein Markt dafür da"

Auch der **Deutsche Derivate-Verband** beklagte, dass für Altprodukte neue Prospekte erstellt werden müssten. Betroffen seien mehrere Hunderttausend Wertpapieremissionen. Der Verband verwies darauf, dass an der Stuttgarter Börse am 22. März 812.141 strukturierte Produkte im Angebot gewesen seien. Für 243.724 dieser strukturierten Produkte müsste nach der geplanten Vorschrift ein neuer Prospekt erstellt werden. „Dies wird zu einem enormen Aufwand für Emittenten sowie auch für die BaFin führen. Jährlich werden viele Hunderttausende neue strukturierte Produkte emittiert“, hieß es in der Stellungnahme des Derivate-Verbandes.

Der Vertreter der **Deutschen Börse (Frankfurt am Main)** wies darauf hin, dass sich die Zahl der strukturierten Produkte sogar der Millionengrenze nähere. Als Grund sagte er: „Es ist ein Markt dafür da.“ Aus seiner Sicht handelt es sich bei dem Gesetzentwurf um eine gelungene Umsetzung der EU-Richtlinie.

"Ein aussichtsloses Unterfangen"

Ganz anders argumentierte **Rechtsanwalt Peter Mattil (München)**, dessen Kanzlei geschädigte Anleger vertritt: „Unserer Ansicht nach wird der Anlegerschutz an einigen wichtigen Stellen zur Erreichung der Vollendung des Binnenmarktes geopfert.“ Mattil schilderte ein Beispiel: Ein Emittent mit Sitz in Frankreich verwende einen Wertpapierprospekt für Zertifikate ausschließlich zum Vertrieb an deutsche Kleinanleger. Der Prospekt sei abwechselnd in englischer und französischer Sprache verfasst.

„Im Falle einer Streitigkeit muss der Anleger den Prospekt auf seine Kosten übersetzen lassen und in Frankreich nach französischem Recht klagen. Ein Verbraucher, der beispielsweise Zertifikate für 5.000 Euro erworben hat, muss also zigtausend Euro für die Übersetzung des Prospekts aufbringen und sich sodann einen Anwalt in Paris suchen, der sich mit ihm verständigen kann. Ein völlig aussichtsloses Unterfangen, das jeglichen Rechtsstreit im Keim erstickt“, schrieb Mattil.

"Eldorado für Emittenten"

Er erklärte, dass Deutschland schon lange zum „Eldorado für Emittenten“ geworden sei und unterlegte dies mit Zahlen: An der Pariser EURONEXT würden etwa 26.000 strukturierte Produkte gehandelt, an der Deutschen Börse über 800.000. Allerdings räumte auch der Rechtsanwalt ein, dass die Verpflichtung, alle zwölf Monate einen neuen Prospekt für ein Wertpapier vorzulegen, „etwas viel“ sei.

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz** hielt eine Verbesserung der Situation durch die Pflicht zur Neuverlage der Prospekte für möglich, „auch wenn man den Verwaltungsaufwand nicht ins Unermessliche steigern sollte“. (hle)

Liste der geladenen Sachverständigen

- Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
- Deutsche Börse
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
- Deutsches Aktieninstitut e.V.
- Die Deutsche Kreditwirtschaft
- **Peter Mattil**, Rechtsanwalt, Mattil&Kollegen
- **Dr. Achim Tiffe**, Institut für Finanzdienstleistungen

Ausdruck aus dem Internet-Angebot des Deutschen Bundestages

https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/38317189_kw13_pa_finanzen/208136

Stand: 12.01.2018



Deutscher Bundestag

Sachverständige für mehr Anlegerschutz

Finanzausschuss/Öffentliche Anhörung - 19.05.2014 (hib 260/2014)

Berlin: (hib/HLE) Für einen besseren Anlegerschutz haben sich mehrere Sachverständige in einer öffentlichen Anhörung des Finanzausschuss am Montag ausgesprochen. Sowohl Anbieter geschlossener Fonds als auch eine auf Vertretung geschädigter Anleger spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei warnten vor Gesetzeslücken, die vor allem für Kleinanleger teure Konsequenzen haben können. In der Anhörung ging es um den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes ([18/1305](#)), der überwiegend redaktionelle Änderungen enthält. Die Änderungen erfolgen im Nachgang zur Umsetzung von komplexen EU-Vorlagen beziehungsweise internationalen Vorgaben. Diese Umsetzungen waren am Ende der 17. Legislaturperiode vorgenommen worden. Außerdem sollen Redaktionsversehen bei der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats im CRD IV-Umsetzungsgesetz sowie im AIFM-Umsetzungsgesetz beseitigt werden. Vorgesehen ist ebenfalls eine Anpassung der Definition von offenen und geschlossenen Alternativen Investmentfonds.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft mittelständischer Investmentpartner forderte eine gesetzliche Klarstellung, damit Anbieter von Kapitalanlagen nicht in schwächer regulierte Bereiche ausweichen. Auch der Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen erklärte in seiner Stellungnahme, Ziel der AIFM-Richtlinie und des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) sei es gewesen, kein Anlageprodukt mehr unreguliert zu lassen. Zehn Monate nach Inkrafttreten des KAGB zeige sich jedoch, dass Anbieter sich dem Geltungsbereich und damit der Regulierung und der Aufsicht des KAGB entziehen könnten, indem sie sich als „operativ tätige Unternehmen außerhalb des Finanzsektors“ bezeichnen würden. Umgekehrt gebe es für

geschlossene Fonds Schwierigkeiten beim Produktgenehmigungsverfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Rechtsanwalt Peter Mattil verlangte, jede Kapitalsammelstelle müsse erfasst und beaufsichtigt werden. Die derzeitige Rechtslage lasse zu viele Ausweichmöglichkeiten zu. „Genussrechte, Nachrangdarlehen und ähnliche Produkte überschwemmen den Markt und berauben viele Kleinanleger ihrer Ersparnisse“, warnte Mattil, der von einem „beängstigenden Umfang“ der Umgehungen sprach. Er bestätigte, dass nicht einmal alle geschlossenen Fonds unter die Regulierung fallen würden. Heute würden Genussrechte wie von der Firma Prokon und stille Beteiligungen unter das Vermögensanlagegesetz fallen, gehören aber seiner Ansicht nach ins KAGB. „Diese Art von Anlegerskandalen wird sich stetig wiederholen, wenn die erkannten Lücken in der Gesetzesfassung unverändert bleiben“, warnte Mattil.

Ein anderes Anliegen hatte der Deutsche Sparkassen- und Giroverband. Er verlangte, dass die mit dem CRD IV-Gesetz vorgenommene Begrenzung der Zahl der Aufsichtsratsmandate für den Sparkassen-Bereich gelockert wird. Mandate in den zahlreichen Verbundunternehmen der Sparkassenorganisation könnten nur eingeschränkt

wahrgenommen werden. Eine zu starke Streuung der Mandate sei ineffizient und führe letztlich zu einer schlechteren Aufsicht. Die Sparkassen verlangten, dass mehrere Mandate in einer Unternehmensgruppe als ein Mandat gezählt werden sollen.

Der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV) sorgte sich um die Energiegenossenschaften, denen nach dem aktuellen Gesetzentwurf schärfere Anforderungen drohen würden. Der Verband kritisierte das „hohe und drastische Regulierungsniveau selbst für Klein- und Kleinstunternehmen“. Genossenschaften hätten geplante Investitionen in Anlagen für erneuerbare Energien im mittleren dreistelligen Millionenbereich aufgeschoben oder endgültig storniert. Ähnlich äußerte sich der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften, der eine Auffanglösung für genossenschaftliche Kleinstlösungen. verlangte und forderte: „Solche Modelle müssen weiterhin möglich sein.“

Gegen zu große Informationspflichten bei zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen wandte sich der Fondsverband BVI. Das neu eingeführte Produktinformationsblatt müsse ausreichen. Dies entspreche auch dem Willen des Gesetzgebers.

Herausgeber

Deutscher Bundestag, PuK 2 - Parlamentsnachrichten

Verantwortlich: Jörg Biallas

Redaktion: Alexander Heinrich, Claudia Heine, Claus Peter Kosfeld, Hans Krump, Hans-Jürgen Leersch, Johanna Metz, Kristina Pezzei, Sören Christian Reimer, Helmut Stoltenberg, Alexander Weinlein

Ausdruck aus dem Internet-Angebot des Deutschen Bundestages

https://www.bundestag.de/presse/hib/2014_05/-/279774

Stand: 12.01.2018



Deutscher Bundestag

Dokumente

Geplante Änderungen bei Kartenzahlungen stoßen auf positive Resonanz



Die Bundesregierung will Gebühren für Kartenzahlungen abschaffen.

© pa/dpa-Themendienst

Die von der Regierung geplanten **Verbesserungen für Kunden bei Kartenzahlungen** sind bei Verbraucherschützern auf positive Resonanz gestoßen. Es werde ausdrücklich begrüßt, dass das "Bezahlen nur für das Bezahlen" in starkem Maße eingeschränkt werden solle, erklärte der Verbraucherzentrale Bundesverband in einer öffentlichen Anhörung des **Finanzausschusses** unter Vorsitz von **Ingrid Arndt-Brauer (SPD)** am **Mittwoch, 26. April 2017**. Es werde dann "endlich wieder über die Endpreise" gesprochen, so die Organisation zu den heute vielfach üblichen Angaben eines Grundpreises, auf den dann Gebühren aufgeschlagen würden.

In der Anhörung ging es um den von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (_ 18/11495). Der Entwurf sieht unter anderem vor, dass Händler in Zukunft keine gesonderten Gebühren mehr für Kartenzahlungen, Überweisungen und Lastschriften verlangen dürfen. Die Regelung soll europaweit gelten. "Hierzu gehören insbesondere die gängigsten Kartenzahlverfahren in der Bundesrepublik Deutschland", heißt es in der Gesetzesbegründung zum Umfang der in Zukunft gebührenfreien Zahlungsmöglichkeiten.

Niedrigere Verbraucherhaftung für nicht autorisierte Zahlungen

Zugleich wird die Haftung der Verbraucher für nicht autorisierte Zahlungen von derzeit höchstens 150 auf 50 Euro herabgesetzt. Lastschriften ließen sich bisher schon innerhalb von acht Wochen zurückholen. Dieses Erstattungsrecht wird jetzt gesetzlich verankert und gilt europaweit. Auch diese Vorschrift wurde von der Verbraucherzentrale begrüßt. Damit würden die Haftungsregelungen auf eine "solide und zukunftsfähige Basis" gestellt. Der deutschen Kreditwirtschaft, dem Zusammenschluss der Bankenverbände, gehen die Haftungsregelungen insgesamt zu weit. "Ein Haftungsausschluss zugunsten des Kunden, wenn er die missbräuchliche Verwendung nicht bemerkt hat, ist zu weit gefasst", heißt es in der Stellungnahme der Banken.

Kritisch setzte sich **Rechtsanwalt Peter Mattil** mit den Beweisfragen auseinander, falls Konten durch nicht autorisierte Buchungsvorgänge leerräumt werden. Er schilderte aus seiner Praxis einen Fall, in dem ein Ehepaar durch eine nicht autorisierte Überweisung 25.000 Euro verloren habe. Die Bank habe bei dem telefonisch erteilten Auftrag die PIN-Nummer nicht abgefragt. Er würde es für sinnvoll halten, wenn die Bank den Betrag sofort wieder gutschreiben und den Kunden auf Rückzahlung verklagen müsste.

"Umkehrung der Klagelast befürwortet"

"Die Umkehrung der Klagelast wäre der richtige Weg", so Mattil, der die Gesetzesänderung so interpretierte, dass der bisher übliche "Anscheinsbeweis" für die Bank nicht mehr ausreiche, sondern sie stets den vollen Beweis erbringen müsse, um eine Sorgfaltspflichtverletzung oder betrügerisches Handeln des Kunden nachzuweisen.

Dagegen verlangte die Kreditwirtschaft, in der Gesetzesbegründung müsse deutlich werden, dass "ein Beweis des ersten Anscheins weiterhin möglich sein kann". Die Neuregelung im Gesetzentwurf sieht vor, dass der Zahlungsdienstleister unterstützende Beweismittel vorlegen muss, um Betrug oder grobe Fahrlässigkeit des Nutzers nachzuweisen.

"Hohe Markteintrittsbarrieren"

Auf die Lage junger innovativer Unternehmen machte die **Figo GmbH** aufmerksam. Es würden zu hohe Markteintrittsbarrieren für Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleister geschaffen. Dies könne Deutschland als Innovationsstandort schwächen. Die Kreditwirtschaft verlangte hohe Sicherheitsstandards, denn schließlich würden die Schäden zulasten aller Beteiligten gehen. So müssten Drittdienstleister bei Kontozugriffen identifiziert und registriert werden.

Das **Bundeskartellamt** wiederum warnte vor Behinderungen der Zahlungsauslösedienstleister: "Ein direkter Zugang zum Zahlungskonto des kontoführenden Zahlungsdienstleisters würde sicherstellen, dass der Zahlungsauslösedienstleister alle für sein Dienstleistungsangebot erforderlichen Informationen vollständig, verlässlich, rechtzeitig und ohne behindernde Kosten erhält." Die Notwendigkeit des direkten Zugangs betonte auch die **Sofort GmbH** in ihrer Stellungnahme.

"Unlösbare Probleme bei wortgetreuer Umsetzung"

Dass die geplante Umsetzung der Richtlinie zu Problemen auf dem Telekommunikationsmarkt führen kann, wurde in mehreren Stellungnahmen deutlich. So erklärte der **Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten (vatm)**, dass solche Dienstleistungen wie "call by call" (Vorwählen günstiger Nummern vor der eigentlichen Rufnummer) in Gefahr seien. Auch telefonische Spendendienste könnten ab dem 13. Januar 2018 nicht mehr angeboten werden, wenn das Gesetz ohne Änderungen in Kraft trete.

Ähnlich äußerte sich der **Bundesverband der Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien (bitkom)**: "Aufgrund der Abrechnungssystematiken im Telekommunikationsmarkt ist eine wortgetreue Umsetzung für die Branche mit unlösbaren Problemen behaftet."

Vor weitreichenden Auswirkungen gewarnt

Auch die **Interessengemeinschaft Kreditkarten** warnte vor weitreichenden Auswirkungen des Gesetzes: Danach könne der schriftliche Karteneinsatz (Zahlung nur mit Unterschrift) weitgehend unmöglich werden. Das könne 60 bis 70 Prozent der in Deutschland herausgegebenen Kreditkarten betreffen, die nicht mit Chip oder PIN ausgestattet seien. Von Rechtsunsicherheiten bei Essensgutscheinen, die von Firmen oder Behörden an Mitarbeiter abgegeben werden, berichtete der **Prepaid-Verband**.

Ein weiterer Themenbereich der Anhörung waren die Erfahrungen mit dem Kleinanlegerschutzgesetz und hier speziell der Bereich des "Crowdfunding", das weniger reguliert wird als andere Bereiche. Bei dieser Finanzierungsform schließen sich Geldgeber über Internetplattformen zur Finanzierung eines Projekts, zum Beispiel eines Start-ups oder einer Immobilie, zusammen.

"Obergrenzen für Investitionen flexibilisieren"

Die **Kreditwirtschaft** sprach sich dafür aus, die Immobilienfinanzierung aus den Befreiungsvorschriften herauszunehmen, weil dies mit Absicht des Gesetzgebers, durch Schwarmfinanzierungen die Finanzierung junger Wachstumsunternehmen fördern zu wollen, nichts zu tun hätte.

Dagegen wandte sich der **Bundesverband Crowdfunding**. Aufgrund der sorgfältigen Projektauswahl habe es bisher keine Ausfälle im Immobilienbereich gegeben. Die Organisation empfahl auch, die bisherigen Obergrenzen für Investitionen von 1.000 beziehungsweise 10.000 Euro zu flexibilisieren, was aber auf scharfen Widerstand der Verbraucherschützer stieß.

"Anleger besser vor Totalverlusten schützen"

Die **Verbraucherzentrale** empfahl einen Schwellenwert von höchstens 250 Euro pro Anleger. Damit könnten Anleger zu einer Risikostreuung veranlasst und besser vor Totalverlusten geschützt werden als bei einem Schwellenwert von 1.000 Euro oder 10.000 Euro. Die Organisation wies auf eine Studie hin, wonach 86 Prozent aller Anleger weniger als 1.000 Euro in ein Projekt investieren würden.

Von der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** hieß es, es gebe etwa ein Dutzend gut aufgestellte Plattformen. In letzter Zeit seien neue Anbieter aufgetreten, die aber oft die Voraussetzungen nicht erfüllen würden. Die BaFin sprach sich für ein Prüfverfahren für die Anbieter aus. Das würde die Branche stärken.

Anhebung der Schwellenwerte strikt abgelehnt

Rechtsanwalt Mattil lehnte eine Anhebung der Schwellenwerte strikt ab. Crowdfunding über Plattformen in junge Unternehmen, die meistens keine Leistungsbilanz und keine Sicherheiten vorzuweisen hätten, "ist und bleibt riskant. Der Anleger riskiert einen Totalverlust, worüber er transparent und deutlich aufgeklärt werden muss".

In diesem Zusammenhang empfahl Mattil, auch die Befreiungsvorschriften für Genossenschaften auf den Prüfstand zu stellen. Er gebe bei angebotenen Genossenschaftsanteilen "haarsträubende" Fälle. Er warnte auch vor einer anderen Anlageform: "In offenbar größerem Ausmaß werden Derivate an Verbraucher vertrieben, die eine unbeschränkte Nachschusspflicht vorsehen, wie es beispielsweise bei CFD-Programmen ("Contract for Difference") der Fall ist." (hle/26.04.2017)

Liste der geladenen Sachverständigen

- Bitkom e.V.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Bundeskartellamt
- Bundesverband Crowdfunding e.V.
- Bundesverband der Zahlungsinstitute e.V. (BVZI)
- Die Deutsche Kreditwirtschaft
- **Dr. Markus Escher**, Interessengemeinschaft Kreditkartengeschäft
- **Peter Mattil**, Rechtsanwalt, Rechtsanwälte Mattil & Kollegen
- SOFORT GmbH
- Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdienstleistungen e.V. (VATM)
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Ausdruck aus dem Internet-Angebot des Deutschen Bundestages

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw17-pa-finanzen-zahlungsdienstleistungen/502720>

Stand: 12.01.2018

Hans-Jürgen Leersch

Vermögen durch Windkraft verweht

FINANZEN

Eine Mehrheit der Sachverständigen hat Änderungen an dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes (17/3628) empfohlen. So bezeichnete ein Vertreter der Deutschen Bank in einer Öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am vergangenen Mittwoch die geplante Registrierung aller Anlageberater bei der Bankenaufsicht als unnötig. Statt 300.000 Anlageberater zu registrieren, sollte besser eine Negativ-Kartei erstellt werden, in der die Meldungen bestimmter Beschwerdefälle gesammelt und auch die Namen der betroffenen Berater erfasst würden. Eine generelle Meldepflicht helfe nicht viel weiter.

Neben der Meldepflicht sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei Falschberatung oder fehlenden Informationen Bußgelder verhängen darf. Anleger sollen in Zukunft außerdem mit einem kurzen und leicht verständlichen Dokument über Finanzprodukte informiert werden müssen. Im Gegensatz zur Deutschen Bank sprach sich die BaFin für ein Zentralregister aus, weil nur dies eine Gesamtschau ermögliche. Problematische Bereiche im Anlagesektor ließen sich so leichter identifizieren.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf Neuregelungen für offene Immobilienfonds vor. Für Anteile an diesen Fonds soll künftig eine Mindesthaltefrist von zwei Jahren gelten. Anleger, die ihre Anteile im dritten Jahr verkaufen, sollen einen Abschlag von zehn Prozent des Anteilswertes hinnehmen müssen. Im vierten Jahr sind es fünf Prozent. Damit sollen massive Anteilsrückgaben von Anlegern wie nach Beginn der Finanzkrise verhindert werden. Mehrere Fonds mussten wegen nicht ausreichender Liquidität schließen und nehmen seither keine Anteile mehr zurück, um ihre Immobilien nicht stark unter Wert verkaufen zu müssen.

Der Bundesverband Investment und Asset Management (BVI) lehnte die Neuregelungen für offene Immobilienfonds ab. "Dieses Instrument halten wir bei institutionellen Anlegern nicht für zielführend, da institutionelle Anleger nach Ablauf der Haltefrist wie bisher große Summen überraschend aus einem Fonds abziehen können", so die Stellungnahme des BVI. Für nicht natürliche Personen wie Banken und Versicherungen sollte statt dessen nach einer einjährigen Mindesthaltefrist eine auf Dauer angelegte einjährige Kündigungsfrist gelten. Natürliche Personen sollten eine einjährige Haltefrist hinnehmen müssen und in den folgenden Jahren die Anteile mit im Vergleich zum Gesetzentwurf aber niedrigeren Abschlägen zurückgeben können. Auch der Vertreter von Credit Suisse sprach sich für Kündigungs- statt Mindesthaltefristen aus.

Die Herausnahme des Grauen Kapitalmarktes aus dem Gesetzentwurf stieß auf Unverständnis bei der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Es sei nicht nachzuvollziehen, warum die Gewerbeaufsicht in einem bereits angekündigten Gesetzentwurf der Regierung für die Kontrolle des Grauen Kapitalmarktes zuständig werden solle. Das wiederum verteidigte die Organisation "Votum" (Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa). Aufgrund der hohen Anzahl der selbstständigen Berater sei eine dezentrale Beaufsichtigung durch die Gewerbeämter deutlich einer zentralisierten Aufsicht durch die BaFin, die eine Kontrolle eines einzelnen Vermittlers nicht leisten könne, vorzuziehen.

- Rechtsanwalt Peter Mattil sprach von "existenzgefährdenden Dingen" im Grauen Kapitalmarkt. Es gebe keinen Grund, dieses Segment zu schonen. In seiner Stellungnahme schilderte Mattil den Fall einer Anlegerin, die 30.000 Euro in einen Windpark investiert hatte. Sie sei von einer Bank auf Rückzahlung eines Darlehens von fast drei Millionen Euro in Anspruch genommen worden, das die Initiatoren für den Fonds aufgenommen hatten. In unzähligen Fällen verlangten Insolvenzverwalter von Fondsgesellschaften die Ausschüttungen der letzten zehn Jahre zurück, die die Anleger natürlich nicht mehr besäßen.

Aus Politik und Zeitgeschichte

- ZUR AKTUELLEN AUSGABE:
Aus Politik und Zeitgeschichte
- Herausgeber:
- Suche
- Archiv
- Übersicht

© 2016 Deutscher Bundestag

- Datenschutz
- Impressum

Hans-Jürgen Leersch

Ende mit Schrecken

FINANZEN Auf dem milliardenschweren Grauen Kapitalmarkt tummeln sich viele unseriöse Berater. Wer ihnen sein Geld anvertraut, kann alles verlieren. Der Bundestag will das Problem anpacken

Für ein Rentnerehepaar war das Angebot, das ihnen der Mitarbeiter eines Kapitaldienstes auf den Tisch legte, verlockend: Ein geschlossener Immobilienfonds sollte eine Rendite bringen, die mit Sparbuch oder Tagesgeldkonto nie zu erreichen gewesen wäre. Die Eheleute investierten ihre gesamten Ersparnisse von 30.000 Euro in einen geschlossenen Fonds. Dieser Fonds hatte wiederum ein Darlehen bei einer Bank über einen zweistelligen Millionenbetrag aufgenommen. Als sich herausstellte, dass die Wohnungen des Fonds unbewohnbar waren, war die Einlage des Ehepaares weg. Schlimmer noch: Die Bank nahm die Eheleute für den Kredit in Mithaftung, sodass die ahnungslosen Anleger noch ihr Eigenheim verkaufen mussten. Ein Ende mit Schrecken.

Die Anlageverkäufer und die Initiatoren des Fonds hatten ihre Provisionen gleich zu Beginn eingestrichen und waren aufgrund ihrer geschickten rechtlichen Konstruktionen nicht mehr zu belangen. Andere Modelle bestehen darin, Wohnungen zu verkaufen und über Darlehen zu finanzieren. Mit den Mieteinnahmen sollen die Darlehen getilgt werden. Die Wohnungen sind jedoch so schlecht, dass die erwarteten Mieteinnahmen nicht zu erzielen sind und die Wohnungen wieder verkauft werden müssen, um noch höhere Verluste zu vermeiden.

Wohnung fast wertlos

Doch auch in diesem Fall kommt das Ende mit Schrecken: "Uns liegen Fälle vor, in denen der Kaufpreis der Wohnung 200.000 Euro betrug und am Markt heute nicht mehr als 30.000 Euro beim Verkauf zu erzielen sind, schreibt Rechtsanwalt Peter Mattil in seiner Stellungnahme für den Finanzausschuss, der sich am 1. Juli in einer Anhörung mit dem Grauen Kapitalmarkt beschäftigte.

Anlass der Anhörung war ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ([16/13402](#)), dessen Zielsetzung, den Anlegerschutz zu verbessern, von allen Sachverständigen unterstützt wurde. Die Fraktion kritisiert in ihrem Antrag, dass dieser Markt mit geschlossenen Fonds und Fantasieprodukten wie Bankgarantiegeschäften und Depositendarlehen bei allen Regulierungsvorhaben des Kapitalmarktes unangetastet geblieben sei.

Ahnungslose Berater

Dabei sei der sogenannte Graue Kapitalmarkt für den Anleger viel gefährlicher als der Wertpapiermarkt, erklärte Mattil, der geschädigte Anleger vertritt. Die Berater, die diese Produkte anbieten, wüssten in der Regel gar nicht, welche Risiken für die Kunden damit verbunden seien. Nach Angaben des Wirtschaftsjournalisten Stefan Loipfinger sind auf dem Markt neben gut geschulten Beratern auch Leute zu finden, "die gerade aus dem Knast entlassen worden sind, wo sie eine Haftstrafe wegen Betruges abgesessen haben".

Mattil forderte wie andere Sachverständige eine Ausbildung und Prüfung der Berater, die zudem eine Erlaubnis für ihre Tätigkeit haben müssten. Die Produkte des Grauen Kapitalmarktes müssten in den Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes und des Wertpapierhandelsgesetzes einbezogen werden. Auch nach Ansicht von Professor Hans-Peter Schwintowski (Humboldt-Universität Berlin) sollten Anteile an geschlossenen Fonds in den Anwendungsbereich dieser Gesetze fallen, denn aus Sicht des Anlegers seien Information, Beratung und Dokumentation gerade bei Anteilen an geschlossenen Fonds von essenzieller Bedeutung. Nach Angaben der Kanzlei Nieding und Barth gibt es eine große Zahl von Betrugsformen. So gebe es "schwindelhafte Gesellschaftsgründungen". Der Zweck dieser Firmen bleibe in der Regel undurchsichtig. Der Sinn von Beteiligungen an atypisch stillen Gesellschaften bestehe oft nur darin, Geld von Anlegern einzutreiben. Es gebe außerdem einen vorgetäuschten Handel mit Bankgarantien, fingierte Devisenspekulationen sowie betrügerische Scheck- und Wechselprogramme. Eine der gefährlichsten und aggressivsten Verkaufstechniken für betrügerische Produkte sei das Telefonmarketing. Dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) nur die Prospekte, nicht aber das Finanzprodukt materiell prüfe, sei ein großes Problem.

Ein Vertreter der BaFin erklärte, eine inhaltliche Prüfung der auf dem Grauen Markt angebotenen Produkte durch seine Behörde sei unter den gegenwärtigen rechtlichen und personellen Bedingungen nicht leistbar. Professor Christoph Kaserer (Technische Universität München) sprach sich für die Einführung einer obligatorischen Berufshaftpflichtversicherung bei Finanzmaklern aus. Kaserer hat aber Zweifel daran, dass eine Ausweitung des Aufgabenkreises der BaFin zu einem verbesserten Anlegerschutz führen würde: "Die Effektivität dieser Kontrolle ist angesichts zahlreicher Anlegerentschädigungsfälle in Zweifel zu ziehen."

Anbieter sollen haften

Die Deutsche Bundesbank forderte, die Anleger müssten etwaige Haftungsansprüche gegenüber Anbietern und Beratern auch durchsetzen können. Der "Verband geschlossene Fonds" verwahrte sich gegen die Gleichstellung der verschiedenen Anlageformen. Gerade geschlossene Fonds seien ein wichtiger Baustein für die private Vermögensbildung. Der Verband sprach sich unter anderem jedoch für eine Zulassungspflicht von Anbietern und eine materielle Prüfung der Verkaufsprospekte aus.

Wegen des nahenden Endes der Legislaturperiode wird es jetzt nicht mehr zu einer Regulierung des Grauen Kapitalmarktes kommen. Das Thema dürfte aber nach der Bundestagswahl neu auf die Tagesordnung kommen.

Aus Politik und Zeitgeschichte

- [ZUR AKTUELLEN AUSGABE:](#)
[Aus Politik und Zeitgeschichte](#)
- [Herausgeber:](#)

- [Suche](#)
- [Archiv](#)
- [Übersicht](#)

© 2016 Deutscher Bundestag

- [Datenschutz](#)
- [Impressum](#)